Hansestadt Osterburg (Altmark)
Der Bürgermeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

gemäß § 1 Abs. 1 VwZG-LSA in Verbindung mit § 10 VwZG

Das nachfolgend bezeichnete Dokument der Hansestadt Osterburg (Altmark), wird durch Bekanntmachung dieser Benachrichtigung öffentlich zugestellt.

Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:
Bekanntmachungsstelle: Auf der Internetseite der Hansestadt Osterburg (Altmark)
>>> https://osterburg.de/Verwaltung-Politik/Amtliche-Bekanntmachungen/
Tag der tatsächlichen Bereitstellung: 27.10.2026

Veröffentlichende Behörde / Amt:
Hansestadt Osterburg (Altmark)
Ernst-Thälmann-Str. 10
Amt für Finanzen - Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Heinrich Gerold Volker
95 Bullhead Road, Borehamwood, WD6 1 HR
Großbritannien

Zuzustellendes Dokument:
Datum: 22.10.2026
Aktenzeichen: 20.0201/Mit.Pf.Verfüg. 7 K 15/22 (PK 00218196)
Bezeichnung des Dokuments:
Mitteilung über den Erlass einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung bezüglich des Anspruches auf Auszahlung eines Übererlöses aus dem Zwangsversteigerungsverfahren 7 K 15/22

Einsichtnahme und Abholung
Das Dokument kann bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Amt für Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Zimmer 120, eingesehen und abgeholt werden.
Ansprechpartnerinnen: Frau Hoffmann und Frau Schulz
Telefon: 03937 492-731 oder 03937 492-733
E-Mail: marie.hoffmann@osterburg.de oder martina.schulz@osterburg.de

Sprechzeiten

Dienstag	08:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr,
Donnerstag	08:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr,
Freitag	08:00–12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung.

Grund für die öffentliche Zustellung:
Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Zustellungsadressaten ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Die öffentliche Zustellung erfolgt daher gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZG.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:
Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 27.10.2026

gez. S.Fritze
Amtsleiterin Amt für Finanzen